

rechtmäßiger Wohnsitz in der Eingabe angegeben sein müssen, gewünscht wird.

§ 3. Das Urheberrechts-Register (the register of copyrights) hat den Titel jedes Bandes eines solchen Buchs oder jedes sonstigen hierin vorgesehenen Gegenstandes oder, wenn der Gegenstand eines Titels ermangelt, eine kurze Beschreibung desselben, die zu seiner Identifizierung ausreicht, in eine besondere Reihe von Eintragsbüchern, die »Interim copyright record books« zu benennen sind, einzutragen und dem den Urheberrechtsschutz Nachsuchenden eine Abschrift der bewirkten Eintragung unter Siegel auszufolgen. Der eingetragene Titel oder die eingetragene Beschreibung ist in den in § 4 der Akte vom 3. März 1891 vorgesehenen Katalog der Titelseintragungen aufzunehmen.

§ 4. Dem Urheberrechts-Register ist für jeden einzutragenden Titel oder jede einzutragende Beschreibung und für eine beglaubigte Abschrift der Eintragung derselben eine Gebühr von 1 Dollar und 50 Cents und bei Werken von mehr als einem Band der gleiche Betrag von 1 Dollar und 50 Cents für jeden Band zu entrichten; und das Urheberrechts-Register hat alle vereinnahmten Gebühren in die Schatzkammer der Vereinigten Staaten einzuzahlen und über dieselben gemäß den auf die Urheberrechts-Gebühren bezüglichen Bestimmungen des unter dem 9. Februar 1897 genehmigten Verwendungsgesetzes zu berichten und Rechnung abzulegen.

§ 5. Der hierin vorgesehene Urheberrechtsschutz soll sich auf einen Zeitraum von zwei Jahren erstrecken, der vom Tage des Eingangs des Buchs oder des sonstigen Gegenstands bei dem Urheberrechts-Amt läuft.

§ 6. Wenn zu irgend einer Zeit während der Dauer des hierin vorgesehenen Urheberrechtsschutzes zwei Abdrücke des Originaltextes eines solchen Buchs oder einer Übersetzung desselben in die englische Sprache, die unter Benutzung eines innerhalb des Gebiets der Vereinigten Staaten hergestellten Schriftsatzes oder von Schriftplatten, die von diesem Schriftsatz gefertigt sind, gedruckt worden sind, oder zwei Kopien einer solchen Photographie, eines solchen Buntdrucks oder eines solchen Steindrucks, die unter Benutzung von Negativen oder Zeichnungen auf Stein, die innerhalb des Gebiets der Vereinigten Staaten hergestellt sind, oder von Übertragungen derselben gefertigt oder gedruckt worden sind, in dem Urheberrechts-Amt, Kongressbibliothek in Washington, Distrikt Columbia, niedergelegt werden, so soll durch diese Niederlegung die Dauer des Urheberrechtsschutzes in Rücksicht auf das Buch, die Photographie, den Buntdruck oder den Steindruck auf den vollen, in Titel 60, Kapitel 3 der Revised Statutes der Vereinigten Staaten vorgesehenen Zeitraum ausgedehnt werden, und zwar ist dieser von dem Tage ab zu rechnen, an dem das Buch, die Photographie, der Buntdruck oder der Steindruck eingegangen sind und die Eintragung des Titels oder der Beschreibung, wie hierin vorgesehen, stattgefunden hat.

§ 7. Wenn ein Originalwerk der schönen Künste (ein Gemälde, eine Zeichnung, Statue, Bildhauerarbeit, sowie ein Modell oder ein Entwurf, die zu einem Werk der schönen Künste vervollkommen werden sollen) außerhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten vor dem 30. November 1904 geschaffen worden und zur Schau auf der Weltausstellung zur Erinnerung an die Erwerbung von Louisiana bestimmt ist, so soll dem Urheber eines solchen Kunstwerkes oder seinen Erben und Rechtsnachfolgern der Urheberrechtsschutz dafür während eines Zeitraumes von zwei Jahren gewährt werden, und zwar läuft dieser Zeitraum von dem Tage, an welchem eine Beschreibung des besagten Kunstwerks und eine Photographie desselben bei dem Urheberrechts-Amt, Kongressbibliothek in Washington, Distrikt Columbia, hinter-

legt worden sind. An das Urheberrechts-Register ist eine Gebühr von 1 Dollar und 50 Cents für Eintragung der Beschreibung und Abschrift unter Siegel zu entrichten.

§ 8. Ausgenommen insoweit dieses Gesetz die Gewährung zeitweiligen Urheberrechtsschutzes während des Zeitraums und zu dem Zweck, wie hierin vorgesehen, verordnet, soll es in keiner Weise so ausgelegt oder angesehen werden, als ob es eine der auf das Urheberrecht bezüglichen Bestimmungen der Revised Statutes und der in Betracht kommenden Abänderungsgesetze berühre oder aufhebe. Registrierungen auf Grund dieses Gesetzes sollen nach dem 30. November 1904 nicht vorgenommen werden.

Zu dem vorstehend veröffentlichten Gesetz ist zu bemerken, daß nach den allgemeinen Grundsätzen des amerikanischen Urheberrechts der gemäß dem Gesetz bei dem Kongressbibliothekar einzureichende Antrag vor der Ausstellung des Gegenstandes in St. Louis gestellt werden muß.

(Nach: Mitteilungen aus dem Reichskommissariat [Berlin] für die Weltausstellung in St. Louis.)

Zum Entwurf eines Gesetzes

betreffend das

Urheberrecht an Werken der Photographie.*)

Eingabe

von Vereinigungen der graphischen Gewerbe und von illustrierten Zeitungen und Zeitschriften über den Entwurf, betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie,

überreicht am 15. Dezember 1903.

Seiner Excellenz dem Staatssekretär des Innern
Herrn Grafen von Posadowky

in Berlin.

Sw. Excellenz bitten die Unterzeichneten um Entgegennahme nachfolgender Vorstellungen über den am 29. Juli 1902 veröffentlichten Entwurf, betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie.

Die Unterzeichneten finden die berechtigten Interessen der Presse, besonders der illustrierten Zeitschriften, durch mehrere Bestimmungen des Entwurfes verletzt, die zu Einwürfen Anlaß geben:

1. die durch den Entwurf ausgedrückte Negation des zu einem Gewohnheitsrechte ausgewachsenen starken Interesses der Öffentlichkeit an der Abbildung aktueller Persönlichkeiten muß als eine schwere wirtschaftliche und moralische Schädigung der Presse betrachtet werden;
2. die Abbildung der Mehrzahl der dem Tagesinteresse angehörenden Persönlichkeiten wird praktischerweise unmöglich gemacht;
3. der Entwurf gelangt bei der Absicht, ein Porträt vor Mißbrauch zu schützen, bis zu einer so eigentümlichen Art der Aufstellung eines »Rechtes am eignen Bilde«, daß seine Absicht in das Gegenteil verkehrt ist und er in vielen Fällen die mißbräuchliche Benutzung von Porträten geradezu herausfordern und decken wird;
4. die Verletzung der Bestimmungen des Entwurfes kann, soweit das Urheberrecht an Porträten in Betracht kommt, von kapitalkräftigen Zeitungen in solchem Maße umgangen werden, daß der Entwurf seinen Zweck nicht erreicht und nur zu einem Ausnahme-

*) Abgedruckt im Börsenblatt Nr. 169 vom 24. Juli 1902. (Red.)